

Satzung der Ehrenmedaille des Kreisfeuerwehrverbandes Bremervörde e.V.

vom 5. Juni 1989
in der Fassung vom 21.04. 1997

Artikel 1

- 1.1. Die Ehrenmedaille des Kreisfeuerwehrverbandes Bremervörde e.V. wird vom Vorsitzenden des Verbandes verliehen.
- 1.2. Alle Beliehenen erhalten eine Urkunde mit der Unterschrift des Vorsitzenden oder des Stellvertreters, dann mit dem Zusatz: „In Vertretung“

Artikel 2

- 2.1. Für die Beantragung der Ehrenmedaille ist das Antragsformular des Kreisfeuerwehrverbandes zu verwenden. Anträge müssen mindestens vier Wochen vor dem Verleihtermin beim Vorsitzenden vorliegen.
- 2.2. Für die Verleihung sind die Leiter der Feuerwehren im Verbandsgebiet antragsberechtigt.
- 2.3. Der Antrag ist kurz aber treffend zu begründen. Die Begründung muß den Tatsachen entsprechen und erkennen lassen, daß der Vorgeschlagene der Auszeichnung würdig ist.

Artikel 3

- 3.1. Um die Entwertung der Ehrenmedaille durch allzu großzügige Verleihung zu verhindern, wird die Anzahl der Verleihungen an Quoten gebunden. Hiernach kann jährlich auf der Ebene eines Brandschutzabschnitts höchstens auf 200 beitragszahlende Mitglieder (lt. Jahresbericht) eine Ehrenmedaille verliehen werden. Der Abschnittsleiter überwacht die Einhaltung der Quoten und leitet die Anträge an den Vorsitzenden weiter.
- 3.2. Die Verleihung soll in der Regel anlässlich der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden erfolgen. Bei geeigneten Veranstaltungen auf örtlicher Ebene kann die Verleihung durch ein Vorstandsmitglied vollzogen werden.

Artikel 4

- 4.1. Die Ehrenmedaille wird erstmals anlässlich der Verbandsversammlung 1990 verliehen.
- 4.2. Kosten für die Ehrenmedaille und die Urkunde werden nicht umgelegt.

Der Vorstand des
Kreisfeuerwehrverbandes Bremervörde e.V.

gez. Kriete
Vorsitzender

gez. Steffens
stv. Vorsitzender